



LANDESHAUPTFRAU-STELLVERTRETER
Franz SCHNABL

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
TELEFON 02742/9005 Durchwahl 12210
FAX 02742/9005 - 15460
post.lhstvschnabl@noel.gv.at
www.noel.gv.at/datenschutz

19. Oktober 2021

Bearbeiter: Mag. Buljubasic
Durchwahl: 12223
GZ.: LHSTV-SF-AP-12/067-2021

Herrn Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing
Landtagsdirektion
- im Hause -

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 19.10.2021

zu Ltg.-**178/A-4/262-2021**

-Ausschuss

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Krismer-Huber betreffend „Gewässerverunreinigung der Thaya durch Jungbunzlauer Austria AG“ zu Ltg.-1784/A-4/262-2021, darf ich festhalten:

Gemäß § 39 Abs. 2 der Geschäftsordnung – LGO 2001 ist jedes Mitglied des Landtages befugt, die Mitglieder der Landesregierung über alle Angelegenheiten in der Vollziehung zu befragen (Artikel 32 Abs. 2 NÖ Landesverfassung 1979).

Nach der Bundesverfassung hat der Landtag Kontrollrechte gegenüber der Landesregierung als oberstes Organ der Landesvollziehung, nicht jedoch gegenüber dem Landeshauptmann/der Landeshauptfrau als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung.

Beim Wasserrechtsgesetz handelt es sich um ein Bundesgesetz, welches in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen wird.

./.

Damit handelt es sich bei der gegenständlichen Anfrage um keine Angelegenheit der Landesvollziehung und daher unterliegt diese nicht dem Anfragerecht gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001 bzw. Artikel 32 Abs. 2 NÖ LV 1979.

Mit freundlichen Grüßen

LHStv. Schnabl eh.